



II-8417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/130-I/6/89

7. August 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3911 IAB

Parlament
1017 W i e n

1989 -08- 07

zu 3896 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Dr. Partik-
Pable haben am 7. Juni 1989 unter der Nr. 3896/J an mich eine
schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rundversuche
in Wiener Labors gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Seit wann sind Ihrem Ressort die Ergebnisse der beiden
Rundversuche bekannt?
- 2) Welche Veranlassungen wird Ihr Ressort treffen, um
 - a) den Aussagewert der Labordiagnostik zu erhöhen,
 - b) die Ärzteschaft zu sparsamerem Gebrauch der Labor-
diagnostik zu motivieren?"

Zu Frage 1:

In der Präambel der Anfrage wird ausgeführt, daß die Ergebnisse
zweier von Wiener Ärzten durchgeführten "Rundversuchen" in
Wiener Krankenanstalten bzw. in Wiener Labors teilweise erheb-
liche prozentuelle Abweichungen bei der Ermittlung des Serum-
Cholesterinwertes und bei der HbA1c-Bestimmung ergeben haben
sollen.

Die Ergebnisse der von Ihnen zitierten "Rundversuche" sind mir
nicht bekannt.

In der Anfrage wird darauf hingewiesen, daß die Rundversuche
unter anderem auch Laboratorien in Krankenanstalten erfaßt
haben.

In diesem Zusammenhang stelle ich allerdings fest, daß nach der durch die Bundesverfassung gegebenen Kompetenzverteilung dem Bund in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten nur die Grundsatzgesetzgebung zukommt, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung obliegt ausschließlich den Ländern. Es ist also primär Aufgabe der Krankenanstaltenträger selbst bzw. der Länder als Ausführungsgesetzgeber und Vollzugsbehörden, eine entsprechende Qualitätssicherung in Krankenanstalten zu gewährleisten.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß gerade auf dem Gebiet der Laboratoriumsmedizin Qualitätskontrollmaßnahmen in Form interner Qualitätskontrolle und externer Qualitätskontrollrundversuchen bereits seit langem durchgeführt werden.

Ungeachtet der oben erwähnten Kompetenzverteilung habe ich der hierfür zuständigen Sektion Volksgesundheit des Bundeskanzleramtes den Auftrag erteilt, gemeinsam mit allen beteiligten Stellen sowie unter Befassung des Obersten Sanitätsrates einen Maßnahmenkatalog zur weiteren Anhebung bzw. Vereinheitlichung des Qualitätsstandards einschließlich der Qualitätskontrolle zu erstellen. Dabei soll auch die Frage geprüft werden, inwieweit entsprechende Vorschriften - die freilich nur die niedergelassenen freiberuflichen Ärzte erfassen könnten - in das Ärztegesetz aufgenommen werden sollen.

Von der Frage der Qualitätssicherung ist die Frage des "sparsameren Gebrauches" der Labordiagnostik zu trennen. Dies muß ausschließlich der Verantwortlichkeit des behandelnden Arztes überlassen bleiben, da nur dieser aufgrund der Indikationsstellung und des Gesundheitszustandes des Patienten darüber entscheiden kann.

